

ANLAGE: 3 MAZDA
Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 1675Y
Stand: 24.02.1999

Seite: 1 von 5

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 1/2 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : 35
Lochkreis (mm)/Lochzahl : 100/4 Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
100454	1675Y 100/4 72	Ø54-Ø72	54	Aluminium	580	1930	02/96

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : MAZDA / 7118

Befestigungsteile : Kegelbundmutter M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA MX-3**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
EC	e13*96/79*0027*., F946	65 - 98	205/50R16-86	22B; 24D; 693	10B; 11G; 11H; 11K;
			225/40R16	22B; 24D; 624; 631; 693	12A; 51A; 71E; 727;
			225/45R16-89	22B; 24D; 685; 693	73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA MX-5**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
NA	e2*93/81*0163*., F488	66 - 96	205/45R16-83	21Q; 22I; 24J; 54A; 625	10B; 11G; 11H; 11K;
			215/40R16-82	24C; 622	12A; 51A; 71E; 727;
NB	e11*96/79*0083*.	81 - 103	205/45R16-83	24J; 24M	73C; 74A; 74P
			215/40R16-82	24J; 24M; 622	10B; 11G; 11H; 11K;
					12A; 51A; 71E; 727;
					73C; 74A; 74P

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 323**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BA	e13*96/27*0023*.	52 - 65	205/45R16-83	22B; 24M	Mazda 323P;
			215/40R16-82	22B; 24M; 622	10B; 11G; 11H; 11K;
		54 - 65	195/45R16-80	22I; 24M; 5DA; 62F	12A; 51A; 71E; 727;
BA	e13*96/27*0023*., G878	52 - 84	205/45R16-83	22B; 693	73C; 74A; 74P
			215/40R16-82	22B; 622; 693	Mazda 323C/S;
			225/40R16-85	21P; 22B; 22H; 24M; 62N; 693	10B; 11G; 11H; 11K;
		54 - 84	195/45R16-80	Ottomotor; 22I; 5DA; 62F	12A; 51A; 71E; 727;
					73C; 74A; 74P

ANLAGE: 3 MAZDA
 Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 1675Y
 Stand: 24.02.1999

Seite: 2 von 5

Verkaufsbezeichnung: **MAZDA 323**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
BA	e13*96/27*0023*., G878	65 - 84	195/45R16-80	5DA; 62F	Mazda 323F; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
			205/45R16-83	693	
			215/40R16-82	622; 693	
			225/40R16-85	22I; 24J; 24M; 62N; 693	
BG	F276	41 - 94	205/45R16-83	22I; 24J; 24M; 33H; 691	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
			215/40R16-82	22I; 24J; 24M; 33H; 622; 691	
BJ	e1*97/27*0094*..	52 - 84	205/45R16-83	21B; 22B; 24D; 24J	Schrägheck; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
			215/40R16-82	21P; 22B; 24D; 24J; 622	
BJ	e1*97/27*0094*..	52 - 84	205/45R16-83	21B; 22B; 24J; 24M	Stufenheck; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71E; 727; 73C; 74A; 74P
			215/40R16-82	21P; 22B; 24J; 24M; 622	

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 21B) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 21P) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 21Q) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

ANLAGE: 3 MAZDA

Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 1675Y

Stand: 24.02.1999

Seite: 3 von 5

- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 33H) Sofern nicht bereits serienmäßig vorhanden, muß an der Vorderachse ein Stabilisator eingebaut werden. Bei Nachrüstung ist dies auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO zu berücksichtigen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 5DA) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis zu einer zulässigen Achslast von 900kg.
- 622) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- | | |
|-------------|--------------------------------|
| Hersteller: | Typ: |
| BRIDGESTONE | S-01 |
| CONTINENTAL | CONTISportContact |
| DUNLOP | SP SPORT 2000, 8000 bzw. 2040E |
| FALKEN | |
| GOODYEAR | EAGLE F1 |
| MICHELIN | SX-GT |
| PIRELLI | P7000 |
| TOYO | Proxes-T1, Proxes-T1+ |
| YOKOHAMA | A510 |
- Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

- 624) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:
- | | |
|-------------|---------------|
| Hersteller: | Typ: |
| DUNLOP | SP Sport 8000 |
- Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des

ANLAGE: 3 MAZDA

Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 1675Y

Stand: 24.02.1999

Seite: 4 von 5

verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

625) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
BRIDGESTONE	S-01
DUNLOP	D40, SP SPORT 2000 bzw. 8000
MICHELIN	SX-GT
TOYO	Proxes-T1
YOKOHAMA	AVS

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

62F) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
MICHELIN	XGTV, SX-GT
PIRELLI	P5000

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

62N) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
DUNLOP	SP 8000
MICHELIN	XGTV
TOYO	Proxes-T1
YOKOHAMA	A510

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist das Fahrverhalten zu begutachten; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

631) Es sind nur "ZR"-Reifen der folgenden Hersteller zulässig:

BRIDGESTONE, CONTINENTAL, DUNLOP, FALKEN, FIRESTONE, FULDA, GOODRICH, GOODYEAR, KLEBER, MICHELIN, PIRELLI, SEMPERIT, TOYO, UNIROYAL und YOKOHAMA. Werden Reifen anderer Hersteller bzw. "VR"-Reifen verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit erforderlich; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

685) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

Vorderachse:	Reifengröße:
	205/50 R 16
Hinterachse:	225/45 R 16

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antriebsschlupfregelung (ASR) dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
BRIDGESTONE	RE 71, S-01,S-02
CONTINENTAL	CZ 91, ContiSportContact (nicht ASR)
DUNLOP	D40, SP Sport 8000
FULDA	Carat Extremo
GOODYEAR	EAGLE ZR, EAGLE F1, EAGLE GSD+
MICHELIN	MXV 3, XGT V, SX-GT
PIRELLI	P5000 Vizzola, P7000
TOYO	600 F1, Proxes-T1
YOKOHAMA	AV1-50i, AV1-45i, A510

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

- 691) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm zwischen Reifen und Fahrwerks-, Lenkungs- bzw. Karosserieteilen vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 693) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 10 mm zwischen Reifen und dem Längslenker bzw. Achskörper bzw. Federbeinteller der Hinterachse vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.
- 727) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Kegeldichtung und Überwurfmutter mit Unterlegscheibe von außen des Herstellers TSW zulässig. Das Anzugsmoment der Überwurfmutter muß zwischen 4 und 6 Nm liegen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.